

**Preisbestandteile der Grundversorgung Strom**  
**gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV**



<b>Allgemeiner Preis der Grundversorgung</b>				
	zum 01.01.2020		zum 01.01.2021*	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	84,00		84,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		32,03		30,94
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>				
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	70,59		70,59	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,92		26,00
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Stromsteuer		2,0500		2,0500
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,3200		1,3200
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		6,7560		6,5000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,2260		0,2540
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,3580		0,4320
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)		0,4160		0,3950
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,0070		0,0090
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,7800		5,4900
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	50,00		50,00	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,60		12,60	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>62,60</b>	<b>16,9130</b>	<b>62,60</b>	<b>16,4500</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	7,99		7,99	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		10,0070		9,5500

**Erläuterung von energiewirtschaftlichen Fachbegriffen\*\*:**

Stromsteuer/Energiesteuer	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch die Versorgungsleitungen.
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-Umlage	Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage	Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage	Mit der Offshore-Netzumlage (vormals Offshore-Haftungsumlage) nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.
Umlage für abschaltbare Lasten	Die Umlage für abschaltbare Lasten dient der Vorhaltung von Abschaltleistung nach der "Verordnung zu abschaltbaren Lasten". Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.

\*Gem. § 5 Abs. 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

\*\*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).